



Informationen zum Vermögensverwalter und seinen Dienstleistungen

Firma, Adresse und Kontaktdaten

Huber, Reuss & Kollegen
Vermögensverwaltung GmbH

Steinsdorfstr. 13
80538 München

Tel. +49 89 21 66 86 0
Fax +49 89 21 66 86 66

E-Mail: info@hrkvv.de
Internet: www.hrvkvv.de

Huber, Reuss & Kollegen
Vermögensverwaltung GmbH
Niederlassung Ingolstadt
Theodor-Heuss-Str. 53
85055 Ingolstadt

Tel. +49 841 931 024 0
Fax +49 841 931 024 24

Huber, Reuss & Kollegen
Vermögensverwaltung GmbH
Niederlassung Schonungen
Am Brauhaus 2
97453 Schonungen

Tel. +49 9727 907 926 0
Fax +49 9727 907 926 1

Gesetzlich Vertretungsberechtigte (Geschäftsführung)

Friedrich Huber, Michael Reuss, Christian Fischl, Bernhard Pfitzner

Handelsregister/Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Die Huber, Reuss & Kollegen Vermögensverwaltung GmbH (nachfolgend als „HRK“ bezeichnet) ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter der Nummer HRB 132009 eingetragen.

Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer lautet: DE 209 125 462.

Kommunikationssprache

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung und die Kommunikation mit dem Kunden ist Deutsch, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Kommunikationsmittel

Der Kunde kann an Bankarbeitstagen mit HRK grundsätzlich per Post, Telefon, Telefax und E-Mail kommunizieren. Aufträge über Geschäfte in Finanzinstrumenten nimmt HRK persönlich, telefonisch, per Telefax oder per Post entgegen. Sofern HRK bei der Auftragserteilung nicht erreichbar ist, ist der Kunde verpflichtet, auf ein anderes Kommunikationsmittel auszuweichen.

Zuständige Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn und Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main (Internet: www.bafin.de)

Deutsche Bundesbank, Hauptverwaltung Bayern, Ludwigstraße 13, 80539 München (Internet: www.bundesbank.de)

Wertpapierdienstleistungen

HRK ist ein nach § 15 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG) lizenziertes Wertpapierinstitut und besitzt die notwendige Erlaubnis zur Erbringung der Finanzportfolioverwaltung, Anlageberatung, Anlagevermittlung und Abschlussvermittlung.

Kundeneinstufung/-klassifizierung

HRK ist dazu verpflichtet, seine Kunden den Kategorien „Privatkunden“ (höchstes Schutzniveau), „professionelle Kunden“ (mittleres Schutzniveau) oder „geeignete Gegenparteien“ (niedrigstes Schutzniveau) zuzuordnen. Die Kunden von HRK werden grundsätzlich als „Privatkunden“ eingestuft und haben daher das höchste Schutzniveau. Der Kunde hat das etwaige Recht, eine andere Einstufung zu verlangen.

Ausführungsgrundsätze/Interessenkonflikte

HRK hat gemäß den rechtlichen Anforderungen Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten sowie Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten erstellt. Diese Unterlagen erhält der Kunde bei Vertragsabschluss.

Vertragliche Kündigungsregeln/Mindestlaufzeit

Bei einem Vermögensverwaltungsvertrag gelten die im Vertrag festgelegten Kündigungsregeln. Mindestlaufzeiten werden grundsätzlich nicht vereinbart.

Geeignetheitsprüfung

Wenn HRK für einen Kunden eine Anlageberatung oder eine Finanzportfolioverwaltung erbringt, wird HRK zuvor prüfen, ob die Empfehlung eines bestimmten Finanzinstruments (Anlageberatung) oder die Empfehlung einer bestimmten Anlagestrategie (Finanzportfolioverwaltung) für den Kunden geeignet ist. HRK wird den Kunden dazu bitten, über Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf Geschäfte mit Finanzinstrumenten und Wertpapierdienstleistungen, über Anlageziele, Risikobereitschaft und über finanzielle Verhältnisse vollständig und korrekt Auskunft zu geben, damit HRK für den Kunden geeignete Finanzinstrumente und Dienstleistungen empfehlen kann.

Anlageberatung

Bei der Empfehlung von Finanzinstrumenten berücksichtigt HRK eine umfangreiche Palette an Finanzinstrumenten. HRK beschränkt sich hierbei insbesondere nicht auf Produkte von Anbietern oder Emittenten, die mit ihr in einer rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verbindung stehen. HRK erbringt keine unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. HRK stellt dem Kunden keine regelmäßige Beurteilung der Geeignetheit der empfohlenen Finanzinstrumente zur Verfügung, es sei denn, dies wurde einzelvertraglich vereinbart.

Selbständige Anlageentscheidungen des Kunden

Sofern der Kunde bei einem reinen Ausführungsgeschäft (bei sog. nichtkomplexen Finanzinstrumenten, wie z.B. Aktien, Investmentfondsanteile) selbständig Anlageentscheidungen trifft, erfolgt durch HRK keine Prüfung der Geeignetheit des Anlageprodukts bzw. der Angemessenheit der Anlageentscheidung. Der Kunde wird von HRK nicht darauf hingewiesen, wenn HRK ein Finanzinstrument im Hinblick auf die finanziellen Risiken für den Kunden als nicht geeignet bzw. nicht angemessen betrachtet. Sofern der Kunde bei einem beratungsfreien Geschäft (bei sog. komplexen Finanzinstrumenten, wie z.B. Termingeschäfte, Optionsscheine) selbständig Anlageentscheidungen trifft, holt HRK zur Durchführung der Angemessenheitsprüfung Informationen über die Kenntnisse und Erfahrungen des Kunden in Bezug auf komplexe Finanzinstrumente ein. Erteilt der Kunde keine Informationen, kann HRK eine Prüfung nicht durchführen und die Angemessenheit der Anlageentscheidung nicht beurteilen. Führen die erteilten Informationen dazu, dass HRK die Angemessenheit für den Handel des Kunden in komplexen Finanzinstrumenten verneint, wird HRK den Kunden entsprechend warnen. Für diesen Fall behält sich HRK zudem vor, den Kunden für dieses Geschäftsfeld nicht zuzulassen.

Produktinformation und Risikohinweise

Kunden sollten keine Geschäfte in Finanzinstrumenten tätigen, wenn sie nicht die Art und das mit den Finanzinstrumenten verbundene Risiko verstehen und einschätzen können. Finanzinstrumente sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken behaftet. Insbesondere können folgende Risiken bestehen: Kursänderungsrisiko (Risiko rückläufiger Anteilspreise), Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko oder Insolvenzrisiko) des Emittenten, Währungsrisiko und Totalverlustrisiko. Der Preis eines Finanzinstruments unterliegt Schwankungen auf dem Kapitalmarkt, auf die HRK keinen Einfluss hat. Ein abgeschlossenes Geschäft kann nachträglich nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z.B. Zinsen und Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge oder Wertsteigerungen. Sämtliche Risikoklassen/Anlagestrategien weisen einen unterschiedlichen Zusammenhang zwischen Chance und Risiko auf: Größeren Chancen stehen bei steigender Risikoklasse i.d.R. höhere Risiken gegenüber. Die Durchführung von Geschäften in Finanzinstrumenten ist daher grundsätzlich nur innerhalb der vom Kunden gewählten Risikoklasse bzw. Risikofestlegung möglich. Einen Gesamtüberblick über die wichtigsten Instrumente der Wertpapieranlage sowie deren charakteristische Chancen und Risiken erhalten Anleger aus zahlreichen allgemeinen Informationen wie z.B. den „Basisinformationen über Vermögensanlagen in Wertpapieren“. Darüber hinaus erhalten die Kunden bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten werden, die Prospekte oder Verkaufsunterlagen beim Emittenten oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft (i.d.R. auf den jeweiligen Internetseiten). Selbstverständlich kann eine Druckversion über HRK angefordert werden. Die Depotbank erbringt gegenüber den Kunden grundsätzlich keine Aufklärungs- und/oder Beratungsleistungen. Die Depotbank prüft die Anlageentscheidungen des Vermögensverwalters nicht auf Zweckmäßigkeit und/oder Wirtschaftlichkeit.

Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken und Nicht-Berücksichtigung von negativen Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren

Als Unternehmen möchte HRK einen Beitrag leisten zu einem nachhaltigeren, ressourceneffizienten Wirtschaften mit dem Ziel, insbesondere die Risiken und Auswirkungen des Klimawandels zu verringern. Neben der Beachtung von Nachhaltigkeitszielen in der internen Unternehmensorganisation sieht es HRK als seine Aufgabe an, auch seine Kunden in der Ausgestaltung der zu HRK bestehenden Geschäftsbeziehung für Aspekte der Nachhaltigkeit zu sensibilisieren.

Umweltbedingungen, soziale Verwerfungen und oder eine schlechte Unternehmensführung können in mehrfacher Hinsicht negative Auswirkungen auf den Wert der Anlagen und Vermögenswerte unserer Kunden haben. Diese sog. Nachhaltigkeitsrisiken können unmittelbare Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und auch auf die Reputation der Anlageobjekte haben. Da sich derartige Risiken letztlich nicht vollständig ausschließen lassen, hat HRK für die angebotenen Finanzdienstleistungen spezifische Strategien entwickelt, um Nachhaltigkeitsrisiken erkennen und begrenzen zu können.

Für die Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken versucht HRK Anlagen in solche Unternehmen zu identifizieren und möglichst auszuschließen, die ein erhöhtes Risikopotential aufweisen. Mit spezifischen Ausschlusskriterien sieht sich HRK in der Lage, Investitionsentscheidungen (oder Anlageempfehlungen) auf umweltbezogene, soziale oder unternehmensbezogene Werte auszurichten. Hierzu greift HRK in der Regel auf im Markt anerkannte Bewertungsmethoden zurück.

Die Identifikation geeigneter Anlagen kann zum einen darin bestehen, dass HRK in Anlageinstrumente investiert bzw. empfiehlt, deren Anlagepolitik bereits mit einem geeigneten und anerkannten Nachhaltigkeitsfilter zur Reduktion von Nachhaltigkeitsrisiken ausgestattet ist. Die Identifikation geeigneter Anlagen zur Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken kann auch darin bestehen, dass HRK für die Produktauswahl in der Vermögensverwaltung und für die Empfehlungen in der Anlageberatung auf anerkannte Ratingagenturen zurückgreift. Die konkreten Einzelheiten ergeben sich aus den individuellen Vereinbarungen. Unter der Voraussetzung, dass es HRK gelingt, Unternehmen mit erhöhtem Risikopotenzial zu identifizieren und von einer Anlage auszuschließen, dürften sich die verbleibenden Nachhaltigkeitsrestrisiken nur in einem geringen Umfang nachteilig auf die Rendite auswirken und nicht signifikant vom allgemeinen Marktrisiko abweichen. Nachhaltigkeitsrisiken, die für HRK in dem oben beschriebenen Identifizierungsprozess nicht erkennbar sind, können sich erheblich stärker auf die Rendite auswirken.

Gemäß Art. 7 EU-Taxonomie-Verordnung erklärt HRK, dass die den Finanzprodukten in der Vermögensverwaltung und Anlageberatung zugrunde liegenden Investitionen die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nicht berücksichtigen.

Schutz der Vermögenswerte des Kunden/Sicherungseinrichtung

HRK ist Mitglied im Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) und hat sich zur Einhaltung von dessen Ehrenkodex verpflichtet (Internet: www.vuv.de). Als Vermögensverwalter ist HRK nicht berechtigt, sich Eigentum oder Besitz an Vermögenswerten des Kunden zu verschaffen. Die Vermögenswerte des Kunden (Kontoguthaben und Wertpapiere) werden ausschließlich von Depotbanken verwahrt. Hierfür arbeitet HRK mit renommierten in- und ausländischen Depotbanken zusammen, die gesetzlich berechtigt sind, das Einlage- und das Depotgeschäft zu betreiben.

Zum Schutz der bei den Depotbanken für den Kunden unterhaltenen Einlagen gilt das Anlegerentschädigungsgesetz. Einlagen von Privatpersonen, Personengesellschaften und kleinen Kapitalgesellschaften, die bei privaten deutschen Banken unterhalten werden, werden bis zu einer Höhe von EUR 100.000 von der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) abgedeckt. Zusätzlich sind die inländischen Depotbanken, mit denen HRK zusammenarbeitet, dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. angeschlossen. Der Einlagensicherungsfonds sichert alle Sicht-, Termin- und Spareinlagen der Kunden. Die Sicherungsgrenze entspricht grundsätzlich derzeit 15 % des für die Einlagensicherung maßgeblichen haftenden Eigenkapitals der jeweiligen Depotbank, jedoch maximal EUR 5 Mio für natürliche Personen und Stiftungen sowie maximal EUR 50 Mio für Unternehmen und Institutionen. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden auf Verlangen bekannt gegeben. Diese kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgefragt werden.

Wertpapiere, die der Kunde bei einer Depotbank verwahren lässt, werden durch den Einlagensicherungsfonds nicht erfasst, weil es sich dabei nicht um Einlagen bei der Depotbank handelt, sondern die Depotbank diese nur im Kundenauftrag verwahrt. Die Wertpapiere bleiben im Eigentum des Kunden. Daher ist eine Sicherung nicht erforderlich. Im etwaigen Insolvenzfall der Depotbank kann der Kunde die Wertpapiere jederzeit auf ein anderes Institut übertragen lassen.

HRK gehört zudem der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW) an. Die Adresse der EdW lautet: Behrensstr. 31, 10865 Berlin (Internet: www.e-d-w.de). Die EdW ist eine durch das Anlegerentschädigungsgesetz geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90% ihres Wertes, maximal jedoch jeweils EUR 20.000 pro Gläubiger schützt. Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern oder wegen Verletzung des Vermögensverwaltungsvertrags sind von der EdW nicht abgedeckt. Auf Wunsch stellt HRK weitere Informationen zur Verfügung.

Umgang mit Kundenbeschwerden / außergerichtliche Streitschlichtung

HRK hat interne Maßnahmen getroffen, um eine angemessene und unverzügliche Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherzustellen. Bei einer Beschwerde sollte sich der Kunde an die von HRK eingerichtete Beschwerdestelle wenden. Diese ist unter den vorgenannten Kontaktdaten oder unter der E-Mail-Adresse beschwerdemanagement@hrkvv.de zu erreichen. Detaillierte Informationen zum Umgang mit Kundenbeschwerden erhalten die „Grundsätze zum Beschwerdemanagement“, welche auf Wunsch zugesandt werden oder im Internet unter www.hrvkvv.de abgerufen werden können. Für die Beilegung von Streitigkeiten besteht für einen Verbraucher zudem die Möglichkeit, die Ombudsstelle des Verbandes unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV) anzurufen. HRK hat sich verpflichtet, am VuV-Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Näheres regelt die Verfahrensordnung der VuV-Ombudsstelle, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Anschrift der VuV-Schlichtungsstelle lautet: Stresemannallee 30, 60596 Frankfurt am Main (Internet: www.vuv-ombudsstelle.de).

Berichterstattung und Kundeninformation

Bei Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages erhält der Kunde mindestens vierteljährlich zum Quartalsende eine Vermögensaufstellung (inkl. Performancebericht). Über das HRK-Kundenportal können Kunden auf Informationen über ihre Vermögenswerte online zugreifen sowie ein elektronisches Postfach zum Abruf von Dokumenten nutzen. Der Kunde erhält entsprechend der mit der jeweiligen Depotbank getroffenen Vereinbarung die Bankdokumente (insbesondere Kontoauszüge und Wertpapierabrechnungen) entweder postalisch oder durch Bereitstellung in einem elektronischen Postfach. Die Depotbank stellt dem Kunden einmal jährlich einen Depotauszug und das steuerliche Jahresendreporting zur Verfügung.

Kosten und Nebenkosten

Die aktuellen Preise ergeben sich aus dem Vermögensverwaltungsvertrag und dem Preis-/ Leistungsverzeichnis der Depotbank. HRK stellt seinen Kunden grundsätzlich sowohl vor der Erbringung der Wertpapierdienstleistung („Ex-Ante“) als auch periodisch im Rahmen der Geschäftsbeziehung („Ex-Post“) entsprechend den gesetzlichen Anforderungen Informationen über die Kosten und Nebenkosten zur Verfügung. Zur Erfüllung dieser Informationspflichten ist HRK berechtigt, auch auf Unterlagen bzw. Reportings der jeweiligen Depotbank zurückzugreifen.

Datenschutz

Die Datenschutzhinweise können im Internet unter www.hrkvv.de abgerufen werden. Sollten Sie die postalische Zusendung wünschen oder weitere Fragen zur Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten durch unser Haus haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Portfoliomanager.

Aufzeichnung von Telefonaten und elektronischer Kommunikation

Zum Zwecke der Beweissicherung zeichnet HRK die Inhalte der mit seinen Kunden geführten Telefongespräche und sonstigen elektronischen Kommunikation (insbesondere E-Mail), die sich auf die Annahme, Übermittlung und Ausführung von Kundenaufträgen beziehen oder in der die Risiken, die Ertragschancen oder die Ausgestaltung von Finanzinstrumenten oder Wertpapierdienstleistungen erörtert werden, elektronisch auf und archiviert diese Aufzeichnungen für den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum von grundsätzlich fünf Jahren. Der Kunde kann innerhalb dieser Aufbewahrungsfrist eine Kopie der Aufzeichnung verlangen. Sofern der Kunde mit der Telefonaufzeichnung nicht einverstanden ist, ist es HRK rechtlich untersagt, Kundenaufträge telefonisch entgegenzunehmen. Derartige Aufträge können vom Kunden weiterhin in Textform (z.B. E-Mail, Brief) oder in einem persönlichen Gespräch erteilt werden.

Mitwirkungspolitik/Stimmrechtsvertretung auf Hauptversammlungen

HRK übt keine Aktionärsrechte aus, die auf einer Mitwirkung an der Gesellschaft basieren. Insbesondere werden keine in Bezug auf Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften bezogenen Stimmrechte wahrgenommen (Internet: www.hrkvv.de).

Transaktionsmeldungen

HRK ist gesetzlich verpflichtet, alle Transaktionen der Kunden in meldepflichtigen Finanzinstrumenten an die zuständige Aufsichtsbehörde gemäß einem vorgegebenen Standard zu melden. Zur Durchführung der Meldungen nutzt HRK die jeweiligen Depotbanken oder hierfür spezialisierte Meldedienstleister im In- und Ausland. Sofern HRK die erforderlichen Informationen nicht vorliegen, ist HRK berechtigt, die Ausführung von meldepflichtigen Geschäften abzulehnen. Privatkunden werden hierbei mit einer individuellen Identifikationsnummer erfasst. Für juristische Personen ist der sog. LEI (Legal Entity Identifier) erforderlich.

Außenwirtschaftsgesetz/Außenwirtschaftsverordnung

Bestimmte Zahlungsein- und -ausgänge im Kapitalverkehr (z.B. Zinsen und Dividenden) über EUR 12.500 zwischen einem Gebietsansässigen und einem Gebietsfremden müssen vom Gebietsansässigen monatlich an die Deutsche Bundesbank gemeldet werden. Einzelheiten können im Internet unter www.bundesbank.de/de/service/meldewesen abgerufen werden.

Meldung von Auslandsbeteiligungen

Beim Erwerb oder der Veräußerung von Beteiligungen an ausländischen Vermögensmassen, zu denen auch ausländische Investmentfonds zählen, ist insbesondere dann im Rahmen der Steuererklärung eine Meldung nach § 138 Abs. 2 AO vorzunehmen, sofern die Summe der Anschaffungskosten aller nach § 138 Abs. 2 AO maßgeblichen ausländischen Beteiligungen den Betrag von EUR 150.000 überschreitet. Mitteilungspflichtig sind hierbei nur die Erwerbe und Veräußerungen unmittelbarer Beteiligungen an ausländischen Investmentfonds.

Steuern

Kapitalerträge sind einkommensteuerpflichtig. HRK erbringt keine Rechts- und Steuerberatung. Bei Fragen sollte sich der Kunde an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn der Kunde im Ausland steuerpflichtig ist.